

Befreiung von der Maut für die Land- und Forstwirtschaft

Seit dem 01. Januar 2019 ist das neue Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Kraft getreten.

Danach sind gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 BFStrMG alle land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) sowie den damit verbundenen Leerfahrten von der seit 01.07.2018 auf Bundesstraßen notwendigen Maut für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit mind. 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht ausgenommen.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des GüKG findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

- a) für eigene Zwecke,
- b) für andere Betriebe dieser Art
 - ba) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
- c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h,

Fazit:

Für die meisten Betriebe wird § 2 Absatz 1 Nummer 7 a) relevant sein, so dass im Grundsatz gesagt werden kann, dass land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, von der Maut befreit sind, wenn sie Transporte für eigene Zwecke durchführen. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und der Umstand ob das Fahrzeug leer fährt oder nicht spielt in diesem Fall keine Rolle. Klassische Fälle sind die vom Unternehmen selbst durchgeführten Transporte, wie die Ernte zum Landhändler.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwälte

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Zu beachten ist ergänzend, dass die in § 2 Absatz 1 Nummer 7 b) aa) durchgeführte Nachbarschaftshilfe als Gefälligkeit ohne Vergütung erfolgt; beide in § 2 Absatz 1 Nummer 7 b) bb) genannten Unternehmen Mitglieder des Zusammenschlusses sind und der Transport mit den genannten Fahrzeugen durchgeführt wird.

§ 2 Absatz 1 Nummer 7 c) ist dann relevant, wenn gerade keine eigenen Zwecke verfolgt werden, sodass unter diese Fallgruppe Lohnunternehmer, Biogasanlagen, Landmaschinenwerkstätten usw. fallen. Wichtig ist hier, dass es auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ankommt und es sich auch hier um eine übliche Beförderung wie in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben handelt.

Autorin:
Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.